

In der 2. Instanz wurde zu den Verfahren 27 O 1057/06, 27 O 1067/06, 27 O 1068/06 ein Gesamtvergleich getroffen mit einer Kostenquotelung von 1/3 zugunsten der Beklagten.



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1068/06

verkündet am : 13.03.2007

■■■■■, Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

■■■■■

gegen

rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg

Prozessbevollmächtigter:

Kanzlei Schertz Bergmann

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2007 nach dem Sach- und Streitstand 20.02.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Maick, den Richter am Landgericht von Bresinsky und die Richterin am Landgericht Becker

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, in der nächsten Sendung "Klartext" die nachstehende Richtigstellung zu verbreiten. Die Wiedergabe der Erstmitteilung (Zitate) ist dabei dadurch zu kennzeichnen, dass vor Beginn jedes wörtlichen Zitats die Worte "Beginn wörtlichen Zitats" gesprochen werden und am Ende jedes wörtlichen Zitats die Worte "Ende wörtliches Zitat" gesprochen werden, oder in anderer geeigneter Weise sind die wörtlichen Zitate zu kennzeichnen:

Richtigstellung zu der Klartextsendung vom 23.08.2006 "Linke Netzwerke - Wie die IG-Metall von öffentlichen Fördermitteln profitiert". Dort haben wird vermeldet:

Die Fa. ■■■■■ GmbH, die an dem Innovationsnetzwerk der Elektro- und Metallindustrie beteiligt ist, sei eine 100%ige Tochter der ■■■■■. Das ist falsch.

Die Redaktion von Klartext

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber dem Rechtsanwalt ■■■■■ von der Inanspruchnahme auf Zahlung von Gebührenansprüchen in Höhe von 540,45 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. Juli 2006 freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 4/5 und die Beklagte 1/5.
5. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung von 14.000 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zzgl. 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Richtigstellung und Freistellung wegen vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten.

Die Beklagte strahlt das Fernsehmagazin "Kontraste" aus, in dem am 23. August 2006 ein Beitrag unter dem Titel "Linke Netzwerke – wie die ■■■■■ von öffentlichen Fördermitteln profitiert" gesendet wurde, der sich auch mit der Klägerin befasste. In dem Beitrag geht es im Wesentlichen darum, dass die Fa. ■■■■■ GmbH (kurz: ■■■■■) aus Steuermitteln Fördergelder der Senatsverwaltung für Arbeit erhält und damit Mitarbeiter bezahlt, obwohl diese zum Teil tatsächlich für die Klägerin arbeiteten, so dass die Klägerin auf diese Weise von den Fördermitteln profitiere. Hinsichtlich der Einzelheiten des Beitrags wird auf das Transskript verwiesen (Anlage K 1).

Die Fa. ■■■■■ befasst sich damit, den Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen der Metall- und Elektroindustrie zu befördern. Dafür erhält sie aufgrund eines Förderbescheides vom 7. Juni 2006 öffentliche Fördergelder. Hr. ■■■■■ ist aufgrund eines Arbeitsvertrages seit dem 1. Januar 2006 bei der Fa. ■■■■■ angestellt. Daneben ist er auch für

die Klägerin tätig, in welchem Umfang, ist zwischen den Parteien streitig. Das Büro des Hr. ■■■■■ befindet sich im Gebäude der Klägerin. Für seine Aufgaben bei der Klägerin sind zwei Sekretärinnen tätig. Bei der Wahl zur Berliner Bezirksverordnetenversammlung gab Hr. ■■■■■ als Beruf "Gewerkschaftssekretär" an.

Die Klägerin wendet sich gegen den ihrer Behauptung nach zu Unrecht geäußerten Verdacht, der aus öffentlichen Mitteln bezahlte Hr. ■■■■■ sei tatsächlich für sie als Vollzeitbeschäftigter tätig. Dieser Verdacht werde dadurch genährt, dass eine nicht bestehende gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen ihr und der Fa. ■■■■■ hergestellt werde, dass den Zuschauern wahrheitswidrig mitgeteilt werde, Hr. ■■■■■ sei nur über das Gewerkschaftstelefon zu erreichen und dass die Beklagten den Zuschauern weiter nicht mitgeteilt hätten, was sie, die Klägerin, zu den Vorwürfen zu sagen habe, wenn sie denn gefragt worden wäre. Hätten die Beklagten das getan, wäre an dem Verdacht nichts mehr berichtenswertes dran gewesen.

Die Klägerin behauptet, Hr. ■■■■■ sei bis zur Erteilung des Bewilligungsbescheids am 7. Juni 2006 für die Fa. ■■■■■ über sein Mobiltelefon erreichbar gewesen. Danach sei ein eigener Telefon- und Fax-Anschluss für deren Büro beantragt worden, es seien Visitenkarten bestellt und ein E-Mail-Konto eingerichtet worden. Der Telefonanschluss sei am 30. Juni 2006 freigeschaltet, die Visitenkarten am 22. Juni 2006 übersandt worden. Herr ■■■■■ sei täglich ganztägig von 8:30 Uhr bis 19 oder 20 Uhr bei der Fa. ■■■■■ beschäftigt und daneben 15 bis 20 Stunden im Monat ehrenamtlich für sie, die Klägerin, tätig. Hinsichtlich der Einzelheiten ihres Vorbringens zum Gegenstand und zeitlichen Umfang der Tätigkeit des Herrn ■■■■■ für das ■■■■■ wird auf den Schriftsatz vom 8. Januar 2006 verwiesen. Die Büros von Hr. ■■■■■ und Hr. ■■■■■ seien in ihrem Gebäude, damit die Ressourcen der Klägerin für das Netzwerk genutzt werden könnten. Zwischen ihr und der Fa. ■■■■■ sei ein Mietvertrag geschlossen worden. Auch andere Personen übten "materiell" Tätigkeiten eines Gewerkschaftssekretärs aus.

Zu den konkreten Vorwürfen sei weder sie, die Klägerin, noch Hr. ■■■■■ oder die Fa. ■■■■■ befragt. In einem Telefongespräch zwischen Hr. ■■■■■ und der Autorin des Beitrags Probst seien Fragen über den Umfang seiner Tätigkeit bei der Klägerin nicht erörtert worden.

Wegen des geltend gemachten Freistellungsanspruchs betreffend die Anwaltskosten für das vorgerichtliche Richtigstellungsbegehren wird auf die Berechnung in der Klageschrift verwiesen (S. 10 f., Bl. 10 f d. A.).

Die Klägerin beantragt – nach Rücknahme des weitergehenden Freistellungsbegehrens –,

die Beklagte zu verurteilen,

1. in der nächsten Sendung "Klartext" die nachstehende Richtigstellung zu verbreiten. Die Wiedergabe der Erstmitteilung (Zitate) ist dabei dadurch zu kennzeichnen, dass vor Beginn jedes wörtlichen Zitats die Worte "Beginn wörtlichen Zitats" gesprochen werden und am Ende jedes wörtlichen Zitats die Worte "Ende wörtliches Zitat" gesprochen werden, oder in anderer geeigneter Weise sind die wörtlichen Zitate zu kennzeichnen:

Richtigstellung zu der Klartextsendung vom 23.08.2006 "Linke Netzwerke - Wie die ■■■■■ von öffentlichen Fördermitteln profitiert". Dort haben wird vermeldet:

- 1) Die Fa. ■■■■■ GmbH, die an dem Innovationsnetzwerk der Elektro- und Metallindustrie beteiligt ist, sei eine 100%ige Tochter der ■■■■■. Das ist falsch.

hilfsweise zu ergänzen:

Die Fa. ■■■■■ ist gewerkschaftsnah.

- 2) Wir haben im Zusammenhang mit dem Vorwurf, der Netzwerkmanager werde zwar über Fördermittel, die die Senatsverwaltung für Wirtschaft unter der Verantwortung von Wirtschaftssenator ■■■■■ ausgereicht habe, gezahlt, sei aber "full-Time" bei der ■■■■■ als Gewerkschaftssekretär tätig, berichtet, dass er über einen Telefonanschluss verfüge, unter dem er sich für die ■■■■■ meldet. Wir ergänzen unseren Bericht dahingehend, dass er auch über einen Telefonanschluss verfügt, unter dem er sich für das Innovationsnetzwerk meldet. Schließlich teilen wir mit, dass uns die ■■■■■ wie auch der Netzwerkmanager zu unserer Darstellung, der Netzwerkmanager sei "full-Time" bei der ■■■■■ tätig, mitgeteilt haben, dass er bei der ■■■■■ ehrenamtlich etwa bis zu 20 Stunden im Monat tätig ist, im Übrigen aber die Wochenstunden für das Netzwerk als Manager leistet, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Netzwerkmanager der Fa. ■■■■■ versprochen hat aufzuwenden. Ebenso verhält es sich mit dem von uns weiter genannten Mitarbeiter B. Auch dieser ist nur ehrenamtlich bis zu 12 Monatsstunden für die ■■■■■ tätig, erbringt aber nach

Angaben der ■■■■■ und dieses Mitarbeiters seine der Fa. ■■■■■ versprochenen Arbeitsleistungen für das Netzwerk vollumfänglich.

- 3) Soweit wir den Eindruck erweckt haben, die Betroffenen, also der Netzwerkmanager, die ■■■■■ oder die Fa. ■■■■■ hätten uns zu den Verdächtigungen gegenüber Stellungnahmen abgelehnt, stellen wir klar: Wir haben die Verdächtigung ihnen nicht bekannt gemacht und sie nicht danach gefragt.

Die Redaktion von Klartext

2. sie gegenüber dem Rechtsanwalt Eisenberg von der Inanspruchnahme auf Zahlung von Gebührenansprüchen in Höhe von 928,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. Juli 2006 an freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, Hr. ■■■■■ habe vor der streitgegenständlichen Berichterstattung keinen Telefonanschluss bei der Fa. ■■■■■ gehabt, sondern lediglich einen bei Klägerin. Erst nach der Berichterstattung sei bei der Fa. ■■■■■ ein Telefonanschluss für Hr. ■■■■■ sowie eine E-Mail-Adresse eingerichtet worden. Dafür, dass Hr. ■■■■■ tatsächlich nicht über die Fa. ■■■■■ erreichbar gewesen sei, spreche auch, dass er auf deren Webseite gar nicht genannt werde.

Hr. ■■■■■ Tätigkeit bei der Klägerin sei die eines Vollzeitmitarbeiters gewesen. Denn die Aufgaben, die Hr. ■■■■■ bei der Klägerin wahrnehme, nämlich die eines "politischen Sekretärs", würden auch sonst nicht von Ehrenamtlichen erfüllt, Hr. ■■■■■ sei regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Monat für die Klägerin tätig gewesen, wie sich an seinem Arbeitsaufwand im Mai 2006 zeige. Er sei von der Klägerin wie ein Festangestellter behandelt worden, indem er für die Zukunft die Aufgaben des ausscheidenden hauptberuflich tätigen Hr. Klaus ■■■■■ sowie die Leitung der Rechtsberatung habe wahrnehmen sollen. Hinsichtlich des Vorbringens der Beklagten zum Umfang der Tätigkeit von Hr. ■■■■■ für die Klägerin im Einzelnen wird auf den Schriftsatz vom 18. Dezember 2006 verwiesen.

Sie, die Beklagte, hätte versucht, Hr. ■■■■■ anzufragen. Er habe im Telefonat vom 9. August 2006 ausdrücklich bejaht, bei der Klägerin angestellt zu sein, ohne mitzuteilen, dass er ehrenamtlich tätig sei, und sei dazu befragt worden, von wem er bezahlt werde und für wen er arbeite.

Hr. ■■■■■ sei nicht weniger als 12 Stunden pro Monat für die ■■■■■ tätig.

Sie meint, bei der angegriffenen Berichterstattung handele es sich um eine Meinungsäußerung, die auf verschiedenen Tatsachen gegründet sei. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine ergänzende Berichterstattung oder gar eine Richtigstellung.

Rechtsanwaltskosten seien nicht erstattungsfähig, da es an einer Persönlichkeitsrechtsverletzung fehle. Jedenfalls seien sie überhöht.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet; im Übrigen ist sie unbegründet.

1.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Veröffentlichung einer Richtigstellung aus §§ 823 Abs. 1, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG gegen die Beklagte nur im erkannten Umfang zu.

Die beanstandete Äußerung, die Fa. ■■■■■ sei eine 100 %ige Tochter der Gewerkschaft, ist entgegen der Ansicht der Beklagten auf die Klägerin bezogen. Nur um die Gewerkschaft der Klägerin geht es in dem Beitrag; eine andere findet dort an keiner Stelle Erwähnung.

Die Klägerin hat die Gesellschaftsverhältnisse, nach denen die beanstandete Aussage jeglicher Grundlage entbehrt, offen gelegt. Dem ist die Beklagte nicht ansatzweise nachvollziehbar entgegengetreten.

Inhaltlich ist die verlangte Berichtigung nicht zu beanstanden.

Die Richtigstellung ist auch notwendig. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit ist davon auszugehen, dass grundsätzlich niemand ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, den von ihm bewirkten Zustand der Rufbeeinträchtigung aufrechtzuerhalten, wenn die beanstandeten Äußerungen sich als unwahr herausgestellt haben (BGH NJW 1958, 1043; 59, 2011; Wenzel-Gamer, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdz. 13.25). Die bei der Prüfung des Richtigstellungsbegehrens vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse der Klägerin am Schutz ihrer Ehre und ihres Rufes auf der einen und dem Interesse des Mitteilenden auf der anderen Seite, seine einmal geäußerte Behauptung nicht zurücknehmen zu müssen, fällt im vorliegenden Fall zu Lasten der Beklagten aus.

Der weitergehende Widerrufsanspruch scheitert hingegen.

Die im Übrigen angegriffenen Aussagen beeinträchtigen die Klägerin nicht unzulässig in ihren geschützten Rechten. Sie geben zum einen kein falsches Bild ab und sind zum anderen auf der Grundlage des von der Beklagten dargelegten Sachverhaltes als Meinungsäußerung durch Art. 5 Abs. 1 GG gerechtfertigt.

Die Beklagte war entgegen der Ansicht der Klägerin nicht gehalten, im Rahmen der Berichterstattung über die undurchsichtige Positionierung des Herrn ■■■■■ zwischen Innovationsnetzwerk und Gewerkschaft auch dessen telefonische Erreichbarkeit über die Fa. ■■■■■ zu erwähnen. Es ist davon auszugehen, dass die Redakteurin ■■■■■ – so zu entnehmen ihrer als Anlage B 29 zur Akte gereichten eidesstattlichen Versicherung – anlässlich ihrer telefonischen Nachfrage nach Herrn ■■■■■ am 15. August 2006 die Büroleiterin der Fa. ■■■■■,

Frau ■■■■■, wissen ließ, dass sie jenen weder auf seinem Handy noch an seinem Telefon bei der Klägerin erreiche. Selbiges stellt die Klägerin jedenfalls nicht in Abrede. Dass sich die Büroleiterin nicht mehr daran erinnern kann, ob die Redakteurin ausdrücklich nach einer Festnetznummer fragte, ist hier ohne Belang. Auch ohne entsprechende Nachfrage hätte es nahe gelegen, dass Frau ■■■■■ Frau ■■■■■ zur telefonischen Kontaktaufnahme mit Herrn ■■■■■ die ■■■■■-Festnetznummer nennt, wenn es doch die einzige war, die ihr zur Verfügung stand und die sich gerade nicht mit der von der Redakteurin erfolglos angewählten und konkret bezeichneten Festnetznummer der Klägerin deckte. Den Hinweis auf die entsprechende Festnetznummer bei der Fa. ■■■■■ hat die Büroleiterin von sich aus jedenfalls nicht getätigt. Eine solche war auch auf der Homepage der Fa. ■■■■■ nicht ermittelbar. Laut der Website der Klägerin im Berichterstattungszeitraum (B 1) war Herr ■■■■■ auch zum "Schwerpunktbereich Innovationsnetzwerk" unter seinem Telefonanschluss bei der Klägerin erreichbar. Mag ihm bzw. der Fa. ■■■■■ zu diesem Zeitpunkt auch ein weiterer Telefonanschluss zur Verfügung gestanden haben, war dies für die Öffentlichkeit jedenfalls trotz der bereits acht Monate dauernden Tätigkeit des Herrn ■■■■■ für die Fa. ■■■■■ nicht ersichtlich. Auch die Büroleiterin hat – in der Kammer mangels ergänzenden Sachvortrags auf ihren richterlichen Hinweis im Verhandlungstermin nicht nachvollziehbarer Weise - auf eine solche Festnetznummer, auf die Schwierigkeiten bei der telefonischen Erreichbarkeit des Herrn ■■■■■ angesprochen, nicht hingewiesen.

Bei der beanstandeten Aussage zum "offensichtlichen Full Time Job" des "Polit-Sekretärs" ■■■■■ handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung.

Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Auch eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Wo Tatsachenbehauptungen und Wertungen zusammenwirken, wird grundsätzlich der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

erfasst. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom genannten Grundrecht geschützt. Im Fall einer derart engen Verknüpfung der Mitteilung von Tatsachen und ihrer Bewertung darf der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird (BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.).

Der Einfluss des Grundrechts der Meinungsfreiheit wird verkannt, wenn der Verurteilung eine Äußerung zugrunde gelegt wird, die so nicht gefallen ist, wenn ihr ein Sinn gegeben wird, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat oder wenn ihr unter mehreren objektiv möglichen Deutungen eine Auslegung gegeben wird, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind ferner verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft ist mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfG NJW 1992, 1439, 1440 m. w. Nachw.).

Der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen endet erst dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut. Die erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung wird nicht vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst (BVerfG a. a. O.).

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Äußerung ist zunächst das Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers (BGH NJW 1982, 2246, 2247). Dabei kommt es für das Verständnis über die Bedeutung, den Aussagegehalt und das Gewicht einer Äußerung nicht allein auf deren Wortlaut und auf deren Betrachtung losgelöst von ihrem Hintergrund an. Vielmehr ist die

Äußerung im Zusammenhang und unter Berücksichtigung ihrer zugleich mitgeteilten Umgebung zu sehen, in die sie gestellt ist. Denn es ist dieser Kontext, der ihren Inhalt prägt und damit ihr Verständnis bestimmt (vgl. BGH NJW 1996, 11331, 1133 m. w. Nachw.; Kammergericht, Urteil vom 9. März 1993, 9 U 714/92).

Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend Folgendes festzustellen:

Unmittelbar nach Aufzählung der ermittelten Aufgaben des Herrn ■■■■■ bei der Klägerin, welche von selbiger nicht in Abrede gestellt werden, zieht die Beklagte hier – eingeleitet mit dem Wort “offensichtlich” – angesichts deren Umfangs den Schluss auf die nach ihrer Meinung zeitintensive Belastung des Gewerkschaftssekretärs und wertet diese als “Fulltimejob”. Anhand der zugrunde gelegten Anknüpfungstatsachen, deren Wahrheit die Klägerin gar nicht in Abrede stellt, ist der Beklagten diese Stellungnahme nicht zu verwehren. Ob der zeitliche Aufwand beklagtenseits zutreffend bewertet wurde oder ob Herr ■■■■■ die ihm zugewiesenen Aufgaben in kürzerer Zeit zu bewältigen schafft, bedarf hier angesichts des offensichtlich wertenden Charakters der Aussage keiner Erörterung. Die Klägerin muss sich - zumal es offensichtlich Herr ■■■■■ selbst schwer fällt, seine Tätigkeitsbereiche sauber voneinander zu trennen - eine kritische Auseinandersetzung mit dem umfassenden Engagement des Gewerkschaftlers ■■■■■ trotz seiner beruflichen Verpflichtungen für die Fa. ■■■■■ und in diesem Zusammenhang auch die im Beitrag aufgeworfenen Fragen “Wie schafft er dann noch die Netzwerkarbeit?” oder “Mit einem Netzwerkmanager und einem Mitarbeiter, die vermutlich die meiste Zeit Funktionärsarbeit bei der Gewerkschaft machen?” gefallen lassen.

Die Beklagte hat weiter konkret dargetan, dass die Redakteurin Probst sich bereits anlässlich des Telefonats vom 9. August 2006 ausdrücklich nach der Betätigung des Herrn ■■■■■ sowohl für die Klägerin als auch für die Fa. ■■■■■ erkundigte und ihre Irritation über dessen doppelte Betätigung zum Ausdruck brachte - so wiederum zu entnehmen ihrer als Anlage B 29 eingereichten eidesstattlichen Versicherung. Selbiges stellt die Klägerin auch gar nicht in Abrede. Warum Herr

■■■■■ hierbei weiter auftauchende Fragen nicht mehr beantwortete, sondern die Redakteurin darauf verwies, Fragen e-mail-schriftlich einzureichen, vermochte die Klägerin auch auf entsprechenden Hinweis des Gerichts im Verhandlungstermin nicht näher darzulegen. Warum und welche Fragen Herr ■■■■■ erst mit seinem Arbeitgeber abstimmen wollte, ist dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum von der mündlichen Beantwortung der aufgeworfenen Fragen abgesehen wurde. Wie und zu welchen Fragen die Klägerin bzw. Herr ■■■■■ sich schriftlich geäußert hätten, ist insoweit unerheblich.

2.

Die Klägerin hat demgemäß wegen der vorgerichtlichen Tätigkeit ihres Prozessbevollmächtigten auch nur einen Freistellungsanspruch in der sich aus dem Tenor zu 2. ergebenden Höhe aus § 823 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG.

Der Richtigstellungsanspruch ist mit 70.000,00 EUR nicht zu hoch bewertet. Allerdings kann die Klägerin Freistellung nur insofern verlangen, wie der Richtigstellungsanspruch auch tatsächlich besteht, d. h. in Höhe von einem Drittel, d. h. von 24.000 EUR des Wertes des Anspruchs.

Daraus ergibt sich:

Gegenstandswert 24.000 EUR	
1,3 Verfahrensgebühr Nr. 2400 VV RVG	891,80 EUR
Auslagenpauschale Telekommunikation Nr. 7002	20,00 EUR
16% Mehrwertsteuer	<u>145,89 EUR</u>
	1.057,69 EUR

Davon werden angerechnet gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 S. 3 VV RVG auf das spätere gerichtliche Verfahren:

Gegenstandswert 24.000 EUR	
0,65-Gebühr (ohne Anrechnung der Auslagenpauschale)	445,90 EUR
16% Mehrwertsteuer	<u>71,34 EUR</u>
	517,24 EUR

Somit ergibt sich ein Freistellungsanspruch wegen der Geltendmachung des Widerrufsanspruchs in Höhe von 540,45 EUR.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 286, 288 BGB, 92 Abs. 1, 269, 709 ZPO.

Mauck

Becker

von Brsinsky